

doch kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Pflicht zur Herstellung der Bürgersteige (Trottoirs) den Hauseigentümern auferlegt werden. Die Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, Flurwege, Waldwege ist Sache der Beteiligten. Für die Anlegung von Staatsstraßen und Distriktsstraßen, ausnahmsweise auch für die gemeindlichen Wege besteht ein Zwangsenteignungsrecht (Nr. 428). Kreisstraßen bestehen nicht.

b. Die Straßenpolizei.

1265 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen sorgt die Straßenpolizei. Die für sie maßgebenden Bestimmungen sind im Reichsstrafgesetzbuch, im bayerischen Polizeistrafgesetzbuch und in oberpolizeilichen, distriktpolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften enthalten. Dazu gehören insbesondere die Gebote, auf Brücken aus Holz oder Eisen nur im Schritt zu fahren oder zu reiten, bei Schneebahn nicht ohne Geläute zu fahren, bei Nacht die Fuhrwerke zu beleuchten, wenn ein Fuhrwerk vorfahren will, nach rechts auszuweichen, damit dieses nach links vorfahren kann, entgegenkommenden Fuhrwerken nach rechts auszuweichen.

1266 Besondere Vorschriften bestehen für den Radfahrverkehr und für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern). Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist vom 1. April 1910 ab in erster Reihe ein besonderes Reichsgesetz maßgebend. Nach diesem bedarf jedes Kraftfahrzeug, das auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden soll, der Zulassung zum Verkehr durch die zuständige Behörde. Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; diese Erlaubnis wird in der Form eines für das ganze Reich gültigen Führerscheins erteilt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Wirkung für das ganze Reich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Strafen sind u. a. darauf gesetzt, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs nach einem Unfall es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs oder seiner Person zu entziehen, oder wenn er eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage verläßt.

3. Das Wasserrecht.

1267 1. Das bayerische Wasserrecht, das neuerlich durch das Wasser-gesetz eine erschöpfende Regelung gefunden hat, hat zur Grundlage die Unterscheidung zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern. Öffentliche Gewässer sind die Flüsse und Flußteile, die zur Schifffahrt oder Floßfahrt dienen, und die Neben-